

Umweltschadensgesetz

Nach dem Umweltschadensgesetz haftet jede natürliche oder juristische Person für einen Umweltschaden

Milorad Krstić

Nach dem neuen Umweltschadensgesetz haftet jede natürliche oder juristische Person für einen Umweltschaden in den Bereichen Biodiversität, Boden und Gewässer – unabhängig davon, ob die Gesundheit oder das Eigentum Dritter geschädigt wurde. Was dies in der betrieblichen Praxis bedeutet, ist zurzeit noch schwer abzuschätzen. Unsere Natur ist uns lieb und teuer. Besonders der letzte Aspekt könnte mit dem am 14. November 2007 in Kraft getretenen Umweltschadensgesetz (das ist die Umsetzung der EG-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG in deutsches Recht) deutlich in die Höhe steigen. Erstmals haftet ein Unternehmen für Umweltschäden in den Bereichen Biodiversität (Arten und Lebensräume), Gewässer und Boden – und dies unabhängig davon, ob die Gesundheit oder das Eigentum Dritter geschädigt wurde. Die Betriebsart des Unternehmens ist dabei unerheblich. Verantwortlich ist jede natürliche oder juristische Person, die eine



Milorad Krstić, Vorstand Kleen-oil Panolin AG

berufliche Tätigkeit ausübt und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder bereits die Gefahr eines Umweltschadens verursacht hat. Das heißt, der Verantwortliche muss nicht nur die Gefahren abwehren und den eingetretenen Schaden sanieren, sondern auch die Kosten dafür tragen. Für die Sanierung von Ökoschäden gibt es jedoch keine wirklichen Regelungen. Dies ist juristisches Neuland. Was im Einzelfall dann auf die Person oder das Unternehmen zu-

kommt, ist nicht klar abzusehen, kann aber im Zweifelsfall bis zum Konkurs des Unternehmens führen. Zumal eine Haftungshöchstgrenze nicht vorgesehen ist. Man sollte sich in Erinnerung rufen, dass der Untergang des Holzfrachters Palas vor der Küste Amrums einen Schaden von € 14 Mio. verursacht hat.

Genehmigung schützt nicht

Eine zusätzliche unbekannte Größenordnung ist, dass es den Ländern obliegt, den Geltungsbereich der Schäden an der Biodiversität von den Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogel-

schutzgebiete) auf die Natur- und Landschaftsschutzgebiete auszuweiten. Zudem schützt eine behördliche Genehmigung nicht vor Strafe. Es haftet trotzdem das ausführende Unternehmen bzw. dessen Mitarbeiter. Auch die Klagemöglichkeit wurde verändert. Bisher war es so, dass geschädigte Dritte klageberechtigt waren. Das heißt, Behörden sind zur Tätigkeit von Amts wegen verpflichtet. Wenn sie aber nicht tätig werden, können nun auch Naturschutzverbände eine Klage wegen Untätigkeit einreichen.

Perspektiven

Konkrete Konsequenzen beschreibt beispielsweise der Bund für Natur- und Umweltschutz. Zwei Beispiele: 1. Der BUND meint, dass im bebauten Innenstadtbereich eine mögliche Gefährdung von z. B. Mauerseglern oder Schwalben erfasst und saniert werden muss, wenn diese Bereiche Lebensraum solcher Zugvogelarten sind. Das bedeutet, dass keine Ersatzmaßnahmen oder Ausgleichszahlungen zulässig sind, sondern ein Ausgleich nur anhand der Sanierungsbestimmungen der EG-Umweltrichtlinie möglich ist. Ein anderes Beispiel: Wenn Wiesen bewirtschaftet werden und diese Lebensraum von z. B. dem Großen Feuerfalter oder dem Kiebitz sind, und die Bewirtschaftung zu einem dauerhaften Verschwinden der Falter oder Vögel führt, müssen die Wiesen saniert werden.

Ums Öko-Management kümmern

Das Problematische an diesem Gesetz ist unter anderem, dass in vielen Bereichen völliges Neuland betreten wird. Für die Regulierung reiner Ökoschäden gibt es kein Regelwerk. Für den Umfang der Beseitigung und die Kosten der Sanierungspflicht gibt es weder allgemein anerkannte Regelungen noch Bewertungsmaßstäbe. Möglich wäre in bestimmten Fällen eine Haftungsbefreiung, etwa wenn bei genehmigten Tätigkeiten, bei denen ein Schaden eintritt, nach dem Stand der Technik gehandelt wurde. Ob diese Option vom Bund aufgegriffen wird, bleibt abzuwarten. Tatsache ist, dass sich jedes Unternehmen tunlichst um sein Öko-Management kümmern sollte. Flora und Fauna im jeweiligen Einsatzgebiet sollten genauestens unter die Lupe genommen werden. Denn Fakt ist auch, dass eine Versicherung im Zusammenhang mit dem Umweltschadensgesetz nicht leicht abzuschließen sein wird. Für ein Ökosystem gibt es keinen Markt, an dem sich ein Preis bilden könnte. Der Kostenrahmen ist somit schwerlich zu kalkulieren und entsprechend schwierig ist es, eine adäquate Versicherung abzuschließen.